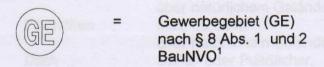
GEMEINDE : ARNBRUCK LANDKREIS : REGEN

5. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

5.1 Art der baulichen Nutzung:



5.2 Mass der baulichen Nutzung:

5.3 Grundstücksgrössen:

Mindestgrösse = 2.000 m²

BauNVO - Baunutzungsverordnung i. d. Fassung vom 23.01.1990

GEMEINDE :

: ARNBRUCK : REGEN

5.4 Gestaltung der baulichen Anlagen:

5.4.1 Gebäude:

Wandhöhen: talseits max. 6,50 m

über natürlichem Gelände

Firsthöhen: max. 10,00 m

über natürlichem Gelände

Dach : Sattel- oder Pultdächer,

max. Dachbreite Satteldächer: 20 m

max. Dachbreite Pultdächer : 10 m

Dachneigung: 25° - 30°

Dachdeckung: naturrote Ziegeldeckungen oder

Profilblechdeckungen erdfarben oder

wenig reflektierend,

gering reflektierende Aufdach - Photo-

voltaikmodule sind zugelassen

Aussenwand: Holzbekleidungen, natur oder erd-

farben lasiert

Dachüberstände: mind. 0,50 m

Ortgang : mind. 0,40 m - max. 1,20 m

Sockel : geputzt oder Sichtbetonsockel Anbauten: untergeordnete Anbauten sind zu-

lässig und in Form und Materialwahl den Hauptbauten anzupassen. Aufglasungen in Wandflächen sollen 1/3

der Gesamtansichtsfläche nicht

überschreiten.

5.4.2 Befestigte Flächen:

Zufahrten/Lade-

Bereiche : - Asphaltbeläge (Schwarzdecken)

- sonstige Pflasterbeläge

betriebsinterne

- Schotterwege oder wasserdurch-

Wege :

lässige Pflasterbeläge

Einfassungen:

 Granit-Einzeiler, Hochborde nur bei notwendigen Entwässerungskanten.

GEMEINDE : ARNBRUCK LANDKREIS : REGEN

5.4.3 Höhenlagen der Gebäude:

Aufgrund der vorhandenen Topographie werden Aufschüttungen und Abgrabungen notwendig.

Die Gebäude sind in ihrer Höhenlage so in das natürliche Gelände einzumitteln, dass Abgrabungen und Aufschüttungen in etwa gleicher Höhe entstehen.

Entstehende Böschungen sind deshalb so flach als möglich, mit einer max. Neigung I: h = 1:3, anzulegen.

5.4.4 Einfriedungen:

Sind Einfriedungen erforderlich, sollen nur durchsichtige, graue Maschendrahtzäune verwendet werden.

Zaunhöhe: h_{max.} = 2,00 m

Die Zäune sind zu hinterpflanzen. Mindestabstand zu landwirtschaftlich genutzten Flächen = 0,50 m

5.4.5 Werbeanlagen:

Werbeanlagen sind nicht grösser als mit 3 m² Ansichtsfläche je Betrieb zulässig. Werbebeinrichtungen sind an Gebäuden mit Geschäften, Betriebsgebäuden oder am Ort der betrieblichen Leistungsstelle zulässig, wenn sie nicht verunstalten. Bei Lichtreklameanlagen sind grelle Farben, Farbmischungen, Wechsellicht und drehbare Lichtquellen unzulässig. Nicht gestattet sind Reklameflächen oder -schriften aller Art auf Gebäudedachflächen. Für Werbeeinrichtungen an Gebäudefronten sind jeweils gesonderte Pläne der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen.

GEMEINDE : ARNBRUCK LANDKREIS : REGEN

5.5 Duldungspflichten:

5.5.1 Duldungspflicht landwirtschaftlicher Nutzung:

Die durch ordnungsgemässe Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auftretenden Immissionen sind zu dulden.

- Z.B Geruchsimmissionen beim Ausbringen von Stallmist und Gülle, sowie beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
 - Staubimmissionen bei der Heu- und Silagegewinnung, beim Ausbringen bestimmter Handelsdünger und bei der Bodenbearbeitung bei trockener Witterung.
 - Lärmimmission beim Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen auf den Nutzflächen, einschliesslich dem notwendigen Nutzerverkehr.

5.6 Gestaltungsempfehlungen:

Extensive Dachbegrünungen und Fassadenberankungen mit Kletterpflanzen sind erwünscht.